

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nachfolgende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich und sind wesentlicher Bestandteil unserer Vertragsangebote und Kaufverträge. Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie verwiesen wird.
- (3) Mit Ausnahme der Geschäftsführer, Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigten sind die Mitarbeiter unseres Hauses nicht befugt, von diesen Bedingungen oder unseren Leistungsbeschreibungen und Tarifen abweichende Vereinbarungen zu treffen, insbesondere Zusicherungen abzugeben.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Käufers schriftlich bestätigen oder wir die Ware liefern.
- (2) Der Käufer ist an seinen Auftrag 2 Wochen gebunden, sofern nicht eine längere Bindungsfrist vereinbart oder üblich ist oder der Käufer ausdrücklich eine kürzere Bindungsfrist bestimmt.
- (3) Mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, unversichert ab Lager oder Werk, ausschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Ab dem 1. Januar 2002 verstehen sich die Preise in EURO sofern nicht anders angegeben
- (3) Wir sind stets bemüht, die in den Katalogen, Auflistungen, Angeboten etc. genannten Preise einzuhalten. Bei nicht vorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen, wie Preiserhöhungen seitens der Hersteller, Währungsschwankungen etc., behalten wir uns das Recht vor, die Preiserhöhung an den Käufer weiterzugeben. Übersteigt die Preiserhöhung den angegebenen Kaufpreis um mehr als 10%, hat der Käufer das Recht, von dem Kaufvertrag zurückzutreten.
- (4) Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skontoabzug ist nur nach unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung möglich. Wir sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Lieferung von einer Zahlung Zug um Zug abhängig zu machen. Wird für uns nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, sind wir berechtigt, Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu

verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer in Annahmeverzug gerät oder bereits gegen vereinbarte Zahlungsbedingungen verstoßen hat.

- (5) Wir behalten uns die Ablehnung von Schecks oder Wechseln ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
- (6) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1 DÜG (Diskontsatz-Überleitungsgesetz; Diskont-bzw. Lombardsatznachfolge) zu verlangen. Der Käufer ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Für jede Mahnung nach Fälligkeit der Forderung werden zusätzlich EURO 5,00 in Rechnung gestellt. Im Verzugsfall werden etwaige Stundungsvereinbarungen und eingeräumte Zahlungsziele hinfällig.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn sein Gegenanspruch von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt auch für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gemäß § 320 BGB.
- (2) Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

§ 5 Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt durch Versand. Wir bestimmen das Versandunternehmen bzw. den Spediteur, Selbstabholung nur nach Vereinbarung
- (2) Wir sind um schnellstmögliche Lieferung und Einhaltung von Lieferfristen oder Terminen bemüht. Lieferfristen und Termine bedürfen der Schriftform und gelten nur als annähernd vereinbart.
- (3) Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie der glücklichen Ankunft der Ware. Liefer- und Leistungsverzögerungen infolge höherer Gewalt oder ähnlichen nach Vertragsschluss entstehenden, von uns nicht zu beeinflussenden Umständen, wie zum Beispiel Arbeitskampf, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir nicht zu vertreten. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, längstens jedoch bis zu sechs Monaten. Nach Ablauf dieser Frist sind beide Parteien berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt, wenn einer Partei durch die Verzögerung erhebliche Nachteile entstehen.
- (4) Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
- (5) Geraten wir in Lieferverzug, ist der Käufer berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich der in Verzug befindlichen (Teil-) Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Gefahrübergang

- (1) Die Ware reist auf Gefahr und Rechnung des Käufers. Dies gilt auch für eventuelle Rücksendungen. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an das den Transport ausführende Transportunternehmen oder den Spediteur übergeben wurde. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z.B. Versandkosten, Anfuhr und Aufstellung, übernommen haben.

Erfolgt die Versendung auf Veranlassung des Käufers oder aus einem sonstigen Grund, der in der Sphäre des Käufers liegt, zu einem späteren als dem erstmöglichen Liefertermin, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

- (2) Auf Wunsch des Käufers werden wir die Sendung auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Risiken versichern.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Zahlung aller bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache ohne Nachfristsetzung vom Käufer herauszuverlangen oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Käufer hat die Kosten der Rücknahme zu tragen. Wir sind berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware nach Androhung zu verwerten. Der Verwertungserlös abzüglich angemessener Verwertungskosten wird auf die Verbindlichkeiten des Käufers angerechnet.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sowie Forderungsabtretungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- (4) Wird die gelieferte Ware vom Käufer weiterverarbeitet, erlischt das vorbehaltene Eigentum an der Vorbehaltsware nicht. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für uns als Hersteller, ohne dass hieraus Verpflichtungen für uns entstehen. Erfolgt eine Verarbeitung mit Ware, die im Eigentum des Käufers oder Dritter steht, so erwerben wir Miteigentum an der infolge Verarbeitung entstandenen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Sachen (Rechnungswert einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit einer im Eigentum des Käufers stehenden Hauptsache, so wird bereits jetzt vereinbart, dass der Käufer uns hiermit wertanteilmäßig Miteigentum an der einheitlichen Sache überträgt. Der Käufer verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich für uns. Bei Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen gilt Entsprechendes.
- (5) Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer hiermit schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf mit allen Nebenrechten zur Sicherung unserer Ansprüche an uns ab. Sind wir lediglich Miteigentümer der veräußerten Ware, beschränkt sich die Abtretung auf den unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Forderungsanteil. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf auf seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Kommt der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, insbesondere im Verzugsfall, sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung zu

widerrufen. Auf unsere Aufforderung hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderung bekannt zu geben und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Abtretung gegenüber den Schuldnern anzuzeigen. Wir sind selbst jederzeit zur Offenlegung der Abtretung gegenüber den Schuldnern berechtigt.

- (6) Der Käufer ist verpflichtet, die in unserem (Mit-) Eigentum stehenden Waren auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, gegen Feuer und Diebstahlsgefahr zu versichern und auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- (7) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat uns der Käufer unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu geben. Der Käufer haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung der Drittwiderspruchsklage, angefallen sind, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Wir übernehmen grundsätzlich keine Gewährleistung für Mängel bei allen Postenwaren, Restposten etc. sowie bei gebrauchten bzw. notleidenden Gütern/Waren. Alle Angaben in Katalogen, Auflistungen, Angeboten etc. stellen keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Produktbeschreibungen dar. Eine Zusicherung liegt nur dann vor, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet wird.
- (2) Wir gewährleisten nur bei reiner "Herstellerware" (die als solche gesondert gekennzeichnet ist), dass die gelieferten Waren nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind. Alle Angaben in Katalogen, Auflistungen, Angeboten etc. stellen keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Produktbeschreibungen dar. Eine Zusicherung liegt nur dann vor, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet wird.
- (3) Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß/unsachgemäßen Gebrauch/Bedienungsfehler, unsachgemäße Lagerung und sonstiges fahrlässiges Verhalten des Käufers/Betrieb mit falscher Stromart und spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen/Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannung/Feuchtigkeit aller Art/falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile.
- (4) Die Gewährleistung entfällt, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, es sei denn, dass der Mangel hierauf nicht beruht. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er dies nicht zu vertreten hat.
- (5) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer einen Mangel

der Ware nicht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rügt:

- Mängel, die bei Untersuchung der Ware erkennbar sind, sind uns spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Ware und vor Weiterverarbeitung schriftlich mitzuteilen.

- Versteckte Mängel, die bei einer Untersuchung der Ware nicht entdeckt werden konnten, sind uns innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich mitzuteilen.

Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

- (6) Die Rügepflichten des Abs. 5 gelten entsprechend, wenn eine andere als die bestellte Ware oder eine andere Menge geliefert wurde, sofern die gelieferte Ware nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass wir die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mussten.
- (7) Beanstandungen der Ware heben die Annahme - und Zahlungspflicht des Käufers nicht auf, es sei denn, die Beanstandung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- (8) Liegt ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vor, sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Behebung des Mangels oder Ersatzlieferung berechtigt. Sofern es dem Käufer zumutbar ist, haben wir auch das Recht, dem Käufer den Minderwert zu erstatten oder die gelieferte Ware gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurückzunehmen. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Käufer zur Wandelung oder Minderung berechtigt.
- (9) Ergibt eine Überprüfung der beanstandeten Ware, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorlag, sind wir berechtigt, unseren Aufwand nach unseren allgemeinen Stundensätzen zu berechnen.
- (10) Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten, gerechnet ab Ablieferung.
Diese Frist gilt für sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit Mängeln der Ware erhoben werden, mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.

§ 9 Haftung

- (1) Wir haften nicht für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn, diese werden durch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, Unmöglichkeit, Verzug oder schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) verursacht. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns oder unseren Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind.
- (2) Haften wir aufgrund grober Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter oder Beauftragten, die nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören, oder aufgrund einfacher Fahrlässigkeit, ist unsere Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen nach dem bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen mussten. Die Haftung ist in diesen Fällen ferner auf den doppelten Betrag des Entgeltes beschränkt. Im Verkehr mit Unternehmern haften wir in diesen Fällen über die vorstehenden Haftungsbegrenzungen hinaus auch nicht für mittelbare

Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

- (3) Sofern wir wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften, beschränkt sich unsere Haftung hiervon abweichend auf diejenigen Schäden und Folgeschäden, vor denen der Käufer durch die Zusicherung geschützt werden sollte.
- (4) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter.
- (5) Die Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche beträgt drei Jahre, sofern nicht kraft Gesetzes eine kürze Verjährungsfrist vorgesehen ist oder die Ansprüche auf unerlaubte Handlung zurückzuführen sind.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die gelieferten Waren keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Käufer hat uns von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Soweit die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen des Käufers gefertigt wurden, hat der Käufer uns von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte geltend gemacht werden.

§ 11 Export- und Importgenehmigungen

Von uns gelieferte Waren und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem von dem Käufer angegebenen Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragswaren - einzeln oder in systemintegrierter Form - ist für den Käufer genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Käufer vereinbarten Lieferlandes. Der Käufer ist verpflichtet, sich selbständig über die entsprechenden Vorschriften zu informieren, und zwar nach den Deutschen Bestimmungen beim Bundesausfuhramt, 65760 Eschborn/Taunus, nach den US-Bestimmungen beim US-Department of Commerce, OEA, Washington DC 20230. Unabhängig davon, ob der Käufer den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Waren angibt, obliegt es dem Käufer in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er die Ware exportiert.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der Firma terraSYS GmbH Waldems mit Hilfe von EDV. Der Käufer erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass wir nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen seine personenbezogenen Daten bzw. Unternehmensdaten erheben, verarbeiten, nutzen und Dritten übermitteln, soweit dies für die Begründung und ordnungsgemäße Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich oder sonst rechtlich zulässig ist. Der Käufer erklärt seine Zustimmung, dass die aus der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke auch innerhalb der Firma terraSYS GmbH Waldems verwendet werden.
- (2) Ferner ermächtigt der Käufer seine kontoführende Bank, im Rahmen üblicher

Bonitätsprüfung eine allgemeine Bankauskunft über den Kunden an eine von uns beauftragte Bankauskunftei zu erteilen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Waldems.
- (3) Im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist Idstein Gerichtsstand. Für gegen uns gerichtete Klage ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Wir behalten uns vor, den Kunden auch an einem gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Soweit nach diesen Bedingungen die Einhaltung der Schriftform erforderlich ist, genügt auch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der gewollten Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.